

37. ordentlicher Landtag.

II. Kammer.

8. öffentliche Sitzung am 3. Dezember 1917.

Beginn: 3 Uhr 13 Minuten nachmittags.

Am Regierungstisch: Regierungskommissar Generalleutnant Freiherr v. Weld, Erzellenz, und andere.
Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort zu einer Erklärung

Vizepräsident **Fräßdorf** (soz.):

In der „Leipziger Volkszeitung“ und in der „Pirnaischen Volkszeitung“, den Blättern der Unabhängigen Sozialdemokratie, ist unter Hinweis auf die Verhandlungen am ersten Tage unserer Staatsberatung ein Artikel erschienen über die „Fräßdorf als Kautschukmischer“. In diesem Artikel wird behauptet:

Er (Fräßdorf) behelligte unseren Redner zunächst mit einer Art von Zwischenrufen hoher Art. Als dann einige Schimpfwörter auf seinen Genossen aus von bürgerlicher Seite niedersprachen, war es Dr. Fräßdorf, der den Wipfel dieser Szene erreichte, indem er mit Keckheiten, ärmlich vorlaut, sagte: „Hinausjammern sollte man ihn!“

(Abg. Günther: Das ist ja erlogen! Jurat: Das ist ja unglücklich!) Das dies eine Unwahrheit ist, wird schon schon durch einen Jurat bestätigt. Ich habe nur zu erklären, daß mir weder beleidigende Zwischenrufe entlockt sind, noch habe ich jenen Anstoß getan. Ich sage nichts hinzu, als daß ich es für notwendig hielt, weil sich dieser Vorfall vor dem Hause abgespielt hat, auch entsprechende Mitteilung hier zu machen.

Auf Vorschlag des Sekretär Dr. Schanz (konf.) werden hierauf durch Jurat in den Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden einstimmig gewählt als Mitglieder: Präsident Dr. Vogel (nl), sowie die Abgg. Dr. Hähnel (konf.), Sindermann (soz.) und als deren Stellvertreter die Abgg. Claus (nl), Hofmann (konf.) und Koch (fortschr. Wp.).

Hierauf wird in die allgemeine Vorberatung über den Antrag des Abg. Schreiber (konf.) und Gen. wegen Entschädigung derjenigen Pferdebesitzer, die im Oktober 1916 der Heeresverwaltung freiwillig Pferde zur Verfügung gestellt haben, eingetreten.

Der Antrag lautet:

Die Kammer wolle beschließen:

1. die königliche Staatsregierung zu ersuchen, Mittel zu beschaffen, durch die denjenigen Pferdebesitzern, die im Oktober 1916 unter dem Tausch der Androhung einer Freiheitsstrafe freiwillig der Heeresverwaltung Pferde zur Verfügung gestellt haben, beizugewährte Aufschlag zu den Friedenspreisen gewährt werden kann, der bei der kurz darauf stattgefundenen Zwangsabgabe in der Höhe von 75 Proz. bezahlt worden ist,

b) die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschluß einzuladen.

Das Wort zur Begründung erhält

Abg. **Zarwiler** (konf.):

Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde. Im September 1916 verlangte der Militärkommissar für das XII. sächsische Armeekorps die Beschaffung von 100 Kriegebrauchbaren Pferden für die Heeresverwaltung aus dem Bezirk der Antschauptmannschaft Weichen. Da die Tiere sofort benötigt wurden und es damals nicht im Interesse der Heeresverwaltung lag, den umfangreichen Apparat einer Pferdeabgabe zu bewahren, so legte der Militärkommissar dar, daß die Pferde unter Aufsicht der Heeresverwaltung freihändig anzukaufen. Bei den Verhandlungen zeigte sich aber, daß nicht genügend Pferdebesitzer geneigt waren, ihre Pferde freiwillig herzugeben, weil die Heeresverwaltung nur 1200, 1400, 1600 bis 2000 M. für ein Pferd bezahlte, während der Preis für ein gutes Pferd 4000 bis 5000 M. betrug, eine Summe, die viele Pferdebesitzer für ihre Pferde angelegt hatten oder anlegen wollten, wenn sie sich einen brauchbaren Ersatz beschaffen wollten. Deshalb sah sich die Behörde gezwungen, den freihändigen Verkauf unter dem Tausch und gewissenhaft auch in der Form einer Freiheitsstrafe vor sich gehen zu lassen auf Grund einer Verfügung des Königl. stellvertretenden Generalkommandos in Dresden vom 14. Oktober 1916.

Vor Beginn derselben wies der Militärkommissar die Pferdebesitzer und die Gemeindevorstellung auf die Vorteile einer Pferdeabgabe im Wege des freihändigen Verkaufs und ganz besonders auf die petitorische Seite hin. Er führte wiederholt und eindringlich aus, daß er für freihändig angekaufte Pferde einen höheren Preis gewähren könne und werde als für ausgehobene Tiere. Dabei sagte er, daß die Besitzer im Falle eines bestmöglichen freihändigen Verkaufs von einer Ausbeutung in absehbarer Zeit verschont bleiben könnten. Auf diese Weise konnten im Wege des freihändigen Verkaufs 105 Tiere beschafft werden. Im Januar 1917 erfolgte nun eine erneute Welle der Pferdeabgabe. Hierbei erhielten die Pferdebesitzer, die sich wenige Wochen zuvor geweigert hatten, ihre Pferde freiwillig zur Verfügung zu stellen, nun den in Aussicht genommenen Aufschlag von 75 Proz. des Friedenspreises, also einen Preis, der zwar noch weit unter den Anschaffungskosten für ein Pferd im freien Handel liegt, der aber die Taxen vom Oktober 1916 um über 1000 M. in einzelnen Fällen übersteigt. Dadurch entstand große Beunruhigung unter denen, die ihre petitorische Bestimmung durch die freiwillige Abgabe gezeigt und nun dafür geradezu schwer beschädigt wurden gegenüber denen, die dieses Entgegenkommen nicht gezeigt und sich zu ihren Leistungen hatten zwingen lassen. Mit großer Freude und Erwartung wurde daher der Erlaß des Reichsanwalters vom 22. Februar 1917 begrüßt, der den Aufschlag zu den Friedenspreisen von 75 Proz. auch für die in der Zeit vom 1. September bis 19. November 1916 ausgehobenen Pferde festlegte. Alle Beteiligten waren der Überzeugung, daß dieser Erlaß sich auch auf diejenigen Pferdebesitzer beziehen müsse, die ihre Pferde bei dem geschickten freihändigen Verkauf, der eine Erhebung gleichgültig ist, hergegeben hatten. Nur das Königl. Sächsische Armeekorps ist bedauerlicherweise anderer Meinung und hat derselben in einer Verordnung vom März d. J. Ausdruck gegeben, die Redner vorlas. Die Beschädigten fühlen sich durch diese Stellungnahme des Königl. Sächsischen Armeekorps in ihrem Rechtsbewußtsein aufs tiefste verletzt, weil sie nicht einsehen können, daß man ihnen anstatt Rechtsnachteile zu tragen, die sie nicht verschuldet haben, und daß sie diese nur deshalb tragen sollen, weil die betreffende militärische Stelle die Verantwortung dafür ablehnt. Der Standpunkt des Königl. Armeekorps erscheint auch mir nicht gerechtfertigt, ja sogar unzulässig. Auch das Reichsanwalteramt hat sich in demselben Sinne geäußert, erkennt die Billigkeit ihrer Forderungen an sowie, daß sie geschädigt worden sind und stellt f. B. daß

die Pferdeabgabe Sache der Landesregierungen sei. Es hat die Eingabe an das Königl. Sächsische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur weiteren Prüfung abgegeben, das aber, obwohl es doch eigentlich gerade in der gegenwärtigen Zeit mit Arbeiten nicht allzuviel überhäuft sein dürfte, ebensowenig wie das Ministerium des Innern, in das sich die Reichswehrbesitzer durch den Landesfiskus wenden konnten, etwas von sich hat hören lassen. (Hört, hört!) Aus diesem Grunde habe ich mich mit meinen politischen Freunden der Not der Betreffenden angenommen und vorliegenden Antrag eingebracht, der wohl am besten einer Deputation zur Vorberatung überwiesen wird. Ich hoffe, mit Unterstützung der Kammer zu erreichen, daß den Geschädigten ihr Recht und eine angemessene Entschädigung zuteil wird. Die finanzielle Wirkung des Antrages ist folgende: Für die 105 freiwillig abgegebenen Pferde wurden insgesamt gezahlt 204 750 M., also durchschnittlich für ein Pferd 1950 M. Da bei diesen Pferden der 75prozentige Aufschlag eingerechnet ist, so wären zur Erreichung des für ausgehobene Pferde bewilligten 75prozentigen Aufschlags noch etwa rund 52 000 M. erforderlich. Damit wäre ein Pferd imaverage durchschnittlich mit 2477 M. bezahlt, ein Preis, der natürlich jetzt nicht im entferntesten ein gleichwertiges Ersatzpferd, kaum ein Jungpferd zu beschaffen ist. (Sehr richtig! rechts.) Ich hoffe, daß die Staatsregierung bei der Militärverwaltung mitbewilligt die Hand dazu bietet, die beschiedene Veranschlagung, die brauchen in den betroffenen Kreisen herrscht, durch vertrauensvolles Entgegenkommen zu beseitigen. (Bravo! rechts und in der Mitte.)

Generalleutnant **Fr. v. Weld**, Erzellenz

(nach den stenographischen Niederschriften):

Keine sehr geehrten Herren! Im Auftrage des Kriegsministeriums habe ich zu dem vorliegenden Antrage folgende Erklärung abgegeben:

Das Kriegsministerium sowohl wie das Reichsamt waren nach eingehenden Untersuchungen und Erörterungen, die das Reichsamt sogar vornehmlich in dieser Angelegenheit, zu der Überzeugung gekommen, daß bei dem Ankauf im Oktober 1916 nicht eine Ausbeutung, sondern ein freihändiger Verkauf vorliegen hatte, wenn auch dieser freihändige Verkauf Charakter einer Abgabe angenommen hat. Infolgedessen war es nicht möglich, den geforderten Aufschlag zum Friedenspreis von 75 Proz. nachträglich zu zahlen. Das hätte nur dann stattgefunden können, wenn es sich tatsächlich um ausgehobene Pferde gehandelt hätte. Sowohl das Kriegsministerium wie das Reichsamt sind sich aber vollkommen darüber klar und einig, daß hier eine Entschädigung der betreffenden Pferdebesitzer stattdessen hat (Jurat rechts: Na also), und daß alles geklärt wurde, um die betreffenden Herren, wenn irgend möglich, zufriedenzustellen.

Da es nun aber nicht möglich war, einen rechtsgültigen Ankauf, wie er im Oktober 1916 stattgefunden hat, nachträglich zu einer Abgabe umzuwandeln, kam man auf den Ankauf des Jammertages. Das Kriegsministerium, das, wie ich betonen möchte, die ganze Angelegenheit bei den Reichsbehörden auf das wärmste beaufsichtigt hat, reichte dieses Jammertages an das Reichsamt zur Begutachtung ein, welches in dieser Hinsicht maßgebend ist.

Da die Angelegenheit länger auf sich warten ließ, als man hier annehmen konnte, wurde der stellvertretende sächsische Militärkommissar für Dresden, beim Reichsamt vorstellig zu werden und die Beschleunigung der Angelegenheit herbeizuführen. Daraufhin traf am 23. November folgendes Telegramm ein: „Bezügliche Angelegenheit vom Reichsamt mit noch nicht verabschiedeter Bescheidigung angelegt. Erledigung nächste Woche zu erwarten, vornehmlich in gewöhnlichem Sinne.“

Weiter ist die Angelegenheit vorberaten noch nicht entschieden, es scheint aber doch, als ob die Herren in ihren Wünschen wohl nicht abgelehnt werden könnten.

Ich möchte hierbei noch eine Sache hinzufügen, das ist die: Es scheint mir, als wenn einzelne der geschädigten Herren glauben, sie könnten einen nachträglichen Aufschlag von 75 Proz. erhalten. Das ist nicht der Fall. Es kann sich nur darum handeln, 75 Proz. Aufschlag zu bekommen, denn die Herren haben, wie aus meinen Äußerungen und dem Preislich-Ausdruck, bei dem Ankauf im Oktober 1916 an dem Friedenspreis, der damals 1500 M. betrug, und der jetzt zwischen 1- bis 2000 M. erhöht worden ist, bereits 50 Proz. Aufschlag erhalten. Es kann sich also nur um die Differenz zwischen 50 und 75 Proz. handeln, und das macht 25 Proz.

Der Herr, der dem Kriegsministerium gemeldet worden ist, daß es sich bei der Frage der Entschädigung nicht um einen freihändigen Verkauf, sondern um einen Ankauf handelt, hat die Angelegenheit nicht genehmigt angenommen, trifft nicht zu, denn nur den fortgeschrittenen Reimählungen und dem warmen Entzücken des Kriegsministeriums und für diese Angelegenheit ist es zu danken, daß die Reichsbehörden diesen Ankauf noch angenommen haben. Das Kriegsministerium hat alles getan, um die Interessen der betroffenen Herren zu wahren. Daß das Kriegsministerium im Ankauf, als die erste Beschwerde eingieng, und sie ist erst vier Monate nach dem ersten Ankauf, nämlich nach der Abgabe — im Januar 1917 — eingegangen, nicht gleich darauf eingegangen und diese Maßnahme von 25 Proz. wägen konnte, ist selbstverständlich, denn das Kriegsministerium war hier nicht kompetent, es konnte sich nur auf den rechtlichen Standpunkt stellen: Freie Abgabe oder Abgabe vor? Die Zahlung der 75 Proz. ist Sache der Landesregierungen, das heißt des Reichsbehörden. (Bravo!)

Abg. **Döhler** (nl.):

Von der Erklärung der Regierung nehmen wir alle mit Freuden Kenntnis. Es werden nicht viele Fälle in Sachen vorliegen, daß die Antschauptmannschaften auf die Besitzer von Pferden so eingeengt haben wie in der Antschauptmannschaft Weichen im Monat Oktober 1916. Wenn sich die Verhältnisse so angeordnet haben, wie es der Antragsteller angiebt, so muß es uns allen natürlich nur recht und billig erscheinen, wenn diejenigen, welche die Pferde freiwillig der Heeresverwaltung übergeben haben, nicht im Nachteile sind gegenüber denen, die dieser freiwilligen Abgabe nicht Folge geleistet haben. Wir sind mit der Überweisung des Antrages an eine Deputation einverstanden.

Der **Präsident**

teilt mit, daß ein Antrag eingebracht ist, nach welchem der Antrag Schreiber der Beschwerde- und Petitionsdeputation überwiesen werden soll.

Andererseits beantragt Abg. **Nijtsche** (nl.), den Antrag Schreiber gleich in Schlussberatung zu nehmen ohne Bestellung von Berichterstatter und Mitberichterstatter.

Abg. **Dr. Jöhkel** (nl.):

hat Bedenken gegen den letzten Antrag, da ein wirkliches Ergebnis, wie es der Regierungsvorsteher in Aussicht gestellt hat, noch nicht vorliegt.

Abg. **Nijtsche-Deulich** (nl.):

Da wir doch einmal auf die Vereinfachung der Geschäftsverhältnisse, ist es nach der Erklärung der Regierung wünschenswert, eine Angelegenheit, die so gut wie erledigt ist, nicht noch einmal im Plenum und in der Deputation zu behandeln.

Abg. **Schmidt-Friedberg** (konf.):

widerpricht dem. Die Angelegenheit ist keineswegs erledigt, es ist nur durch die Worte des Herrn. Berichters des Kriegsministeriums für erledigt erachtet worden. Die Sache ist so wichtig und hat soviel Aufsehen erregt draußen und inwischen, daß wir sie nicht hier kurzweilig abtun können. Deshalb wird

es unbedingt nötig sein, daß diese Angelegenheit in einer Deputation weiter beraten wird. (Sehr richtig! rechts.)

Abg. **Friedrich** (konf.):

Das Wort Pferdeabgabe ruft im Kreise der Beteiligten und der Pferdebesitzer selbst gewöhnlich denselben Schrecken hervor, wie die Worte zum persönlichen Entzücken. Es ist bedauerlich, daß es erst zu dem Antrag Schreiber hat kommen müssen und daß die Angelegenheit nicht vorher schon erledigt worden ist. Ich wünsche aber, daß die heutige Aussprache dazu führt, daß die Betroffenen zu ihrem Rechte kommen. Wenn man 1916 noch einen Friedenspreis von 1500 M. zugrunde legen will, muß für die Betroffenen eine außergewöhnliche Schädigung trotzdem noch bestehen bleiben, wenn man sich auch heute noch entschließen sollte, bis auf 25 Proz. Aufschlag heraufzusetzen. (Sehr richtig! rechts.) Die Pferdeabgabe an sich selbst war bei Beginn des Krieges schon Anlaß zu einer außerordentlichen Unzufriedenheit, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil man nicht gewöhnlichen Vorgehens hatte, weil die Ausbeutungsbefehle derart groß zusammengefaßt waren, daß eine gewöhnliche Taxation seitens der Kommission sich einfach unmöglich machte. Ich habe selbst einer Ausschusskommission angehört und keine so aus eigener Erfahrung. Augenblicklich steht ja wieder Ausschreibung bevor. Bei der letzten Ausschreibung, die im Januar dieses Jahres stattgefunden hat, gewährte man 75 Proz. Aufschlag zu den Friedenspreisen. Wenn ich nicht irre, kommt man vielleicht bei der nächsten Taxe zu 100 Proz. Aufschlag zu den Friedenspreisen. Nimmt man nun, wie bereits gesagt, 1500 M. Grundpreis als Friedenspreis an, so wäre die Entschädigung für beste Pferde 3000 M., während jetzt ein Pferd 6-7000 M. kostet, wenn man überhaupt eins bekommt.

Es würden also außerordentliche Schädigungen eintreten. (Sehr richtig! rechts.) Man versteht nicht, warum man ein entgegengesetztes Verhalten den Pferdebesitzern derart schlecht bezahlen will, wo man doch, wie ich betonen möchte, bei Kriegeszeiten durchaus nicht geizig ist. (Sehr richtig! rechts.) Ein großer Nachteil ist bei den Ausschreibungen auch die Nachprüfung der von der verordneten Ausschusskommission festgesetzten Taxen, die Militärbeamte dann einfach einbringen können, jedenfalls aber nie erhöhen. Diese Nachprüfungen sind recht beträchtlich. Auch die Vorprüfungen, wie sie jetzt abzuhalten werden, sind besonders für die Landwirte unzulässig und beschwerlich. (Sehr richtig! rechts.) Ich möchte ferner folgende Anfrage an die Regierung stellen:

„Ist es richtig, daß die Zahl der zu stellenden Pferde in jedem Fuhrkorps nach der Bevölkerungszahl erfolgt?“

Wenn dem so ist, so wäre das wiederum für Dresden sehr bedauerlich, und man müßte bei der Reichsregierung dringend vorstellen werden, daß wir von dieser außerordentlich schweren Schädigung verschont bleiben.

Weiter ist mir die Anfrage an die Königl. Staatsregierung:

„Nach welchen Grundregeln erfolgt die Verteilung der freigebliebenen vorhandenen Pferde auf unsere Kreisbezirke und die zur Ausmusterung zugewiesenen Gebiete der Nachbarstaaten?“

Dann eine Bitte: Man liest fast jeden Tag in den Spalten der Zeitungen, daß Pferde von Händlern zum Verkauf angeboten werden. Warum kauft man denn die Pferde nicht aus den Händen der Militärkommission von den Händlern auf? (Abg. Nijtsche: Weil sie zu teuer sind.) Zu teuer? Wenn wir unseren Bedarf bei den Händlern für 3000 bis 4000 M. kaufen müssen, so wäre es doch für das Kriegsministerium eine sehr leichte Aufgabe, auch keinen Bedarf dort bei den Händlern zu bedenken. (Sehr richtig! rechts.) Dann wurde vor gar nicht allzu langer Zeit seitens des XIX. stellvertretenden Generalkommandos eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, die auch an die Gemeinden gekommen ist, daß angezeigt ist, ob Luxuspferde da wären. Luxuspferde müßten direkt verboten werden. Die Zeit ist viel zu ernst, um Luxuspferde zu halten, und die Pferde werden viel zu nötig gebraucht, um sie zum Zweck der Vermeidung zu verwenden. Es muß deshalb auch ein recht peinliches Einsehen bestehen, wenn man die sogenannten Kränvergeschäfte zu vermeiden und Jagdfahrten beenden sieht. (Sehr gut! und Sehr richtig! rechts.) Während man tatsächlich den Wagen braucht, so eben möchte und einen brauchen die Pferde weggenommen werden. Ich bin gewiß der Letzte, der den Herren Offizieren jede Erlaubnis entziehen zu leben wünscht; wenn man aber auf dem Wege der Bahnhöfe die Beobachtung macht und sieht, wie ein Kränvergeschäfte nach dem anderen angeht, kommt, das mit blutigen Verwundungen oder gar mit Toden beehrt ist, da muß man sich doch fragen, ob das notwendig ist. (Sehr gut! rechts.) Aus diesem Grunde möchte ich bitten, uns mit Abhebungen zu versehen, damit wir durchhalten können.

Nachdem der Antrag Nijtsche zurückgezogen worden ist, wird der Antrag Schreiber nach einem kurzen Schlusssatz des Antragstellers einstimmig der Beschwerde- und Petitionsdeputation zur Vorberatung überwiesen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 15 Min. nachmittags.)

II. Kammer.

9. öffentliche Sitzung am 5. Dezember 1917.

Am Regierungstisch: Se. Erzellenz Staatsminister v. Zandewitz sowie Regierungskommissare Ministerialdirektoren Geh. Räte Dr. Koch und Juit.

Auf der Tagesordnung steht: Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 7 über den Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1918 und 1919 und über die Aufnahme einer Staatsanleihe für dieses Unternehmen.

Das Dekret enthält:

1. den Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1918 und 1919, bestehend aus dem ordentlichen und außerordentlichen Pläne, sowie

2. eine Denkschrift über den Ankauf von Aktien der Elbtalzentrale A.-G. in Pirna durch den Staat, und

3. den Entwurf eines Gesetzes über den Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1918 und 1919 und die Aufnahme einer Staatsanleihe für dieses Unternehmen nebst Begründung.

Der Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1918 und 1919 enthält folgende Vorbemerkung:

„Zeit der Einbringung des Dekrets Nr. 47 vom 1. Mai 1917 über den Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1916 und 1917 und über die Aufnahme einer Staatsanleihe für dieses Unternehmen hat der Staat die Anlagen des Kraftwerkes Hirschfeld nebst dazugehörigen Leistungen in der sächsischen Oberlausitz — ab dem an-